



Berlin, 5. Juni 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-verordnung und zur Änderung
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes
(Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung – BKrFQV)**

A. Das Wichtigste in Kürze

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.
Bei einzelnen Punkten regt der DIHK aber Änderungen oder Ergänzungen an

B. Details - Besonderer Teil

Artikel 1

§ 1 - Erwerb der Grundqualifikation

Absatz 3 Satz 2 - Sachverständige

Wir würden es begrüßen, die Formulierung „mit gleichwertiger Qualifikation“ durch die Formulierung „mit geeigneter Qualifikation“ zu ersetzen.

Als geeignet sehen wir Mitarbeiter an, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mitarbeiter in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis bei der IHK und
2. Inhaber der Fahrlehrerlaubnis für die Klassen C bzw. D oder
3. Personen, die als amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) anerkannt waren.

Begründung:

Die Regelung würde zu weniger Abhängigkeit von TÜV bzw. Dekra führen, die ihre amtlich anerkannten Sachverständigen (aaSoP) für die eigene hoheitliche Aufgabe der Fahrerlaubnisprüfungen benötigen. Die Industrie- und Handelskammern verfügen zum Teil selbst über geeignetes Personal, um praktische Prüfungen durchführen zu können. Auch würde die vorgeschlagene Regelung die Flexibilität der Industrie- und Handelskammern bei der Durchführung der praktischen Prüfung für die Grundqualifikation zu verbessern.

Absatz 3 Satz 4 - Übertragung/Verweisung

Neu in der Verordnung aufgenommen wurde die Möglichkeit, die den Industrie- und Handelskammern zugewiesene Aufgabe der Prüfungsdurchführung auf eine andere Industrie- und Handelskammer zu übertragen. Dieser Regelung bedarf es aus unserer Sicht nicht, da die Übertragungsmöglichkeit von Aufgaben bereits aus § 10 IHKG folgt, worauf in der Begründung der Regelung zurecht hingewiesen wird. Die Übertragung von Aufgaben gemäß § 10 IHKG setzt die Beschlussfassung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern sowie der Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörden voraus. Mit einer Regelung der Übertragungsmöglichkeit in der BKRfQV würden aus unserer Sicht diese Voraussetzungen bei einer Übertragung von Aufgaben im Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation nicht mehr vorliegen müssen und damit eine „Einzelfallregelung“ darstellen.

Wir würden es begrüßen, wenn die bislang in § 1 Absatz 3 enthaltene Möglichkeit, Berufskraftfahrer mit ihrer Zustimmung zur Ablegung der Prüfung an eine andere Industrie- und Handelskammer zu verweisen beibehalten wird.

Begründung:

Diese Regelung hat sich bewährt. Insbesondere wurde dann davon Gebrauch gemacht, wenn eine Industrie- und Handelskammer aufgrund Auslastung der Prüfungen einen Teilnehmer nicht zügig hat prüfen können, eine andere Industrie- und Handelskammer jedoch noch über Prüfungskapazitäten verfügte und der Teilnehmer somit ohne Wartezeit die Prüfung absolvieren konnte. Die bisherige Regelung war mithin im Sinne der Prüfungsteilnehmer und sollte deshalb auch beibehalten werden.

§ 2 - Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation

Absatz 4 - Simulator

Den Absatz 4 würden wir gern wie folgt ergänzen:

„Von den Unterrichtseinheiten nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 9 Satz 2 können bis zu 4 Unterrichtseinheiten auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder einem leistungsfähigen Simulator entfallen.“

Begründung:

Somit besteht auch in der Ausbildung für Quereinsteiger die Möglichkeit, die praktischen Unterrichtseinheiten auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder einem leistungsfähigen Simulator zu absolvieren.

Absatz 5 Nummer 1 - ADR Bescheinigung aus Drittstaaten

In der Bestimmung wird auf die Richtlinie 2008/68/EG Bezug genommen. Diese verweist auf das ADR, in der die Ausbildung der Fahrzeugführer in Kapitel 8.2 geregelt ist. Das ADR gilt z. Zt. in 52 Vertragsstaaten, demzufolge könnten auch von Drittstaaten ausgestellte ADR-Bescheinigungen vorgelegt werden. Sind diese in einem Drittstaat nach Kapitel 8.2. ADR absolvierten Gefahrgutfahrerschulungen anrechenbar?

Von der Möglichkeit, Schulungen gemäß der Verordnung 181/2011 als spezielle Maßnahme für den Personenverkehr anzuerkennen wird leider kein Gebrauch gemacht.

Absatz 7 - Übertragung/Verweis

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 1 Absatz 3 Satz 4.

§ 3 - Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen

Wir würden es begrüßen, wenn die Zulässigkeit des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie (E-Learning) im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation sowie im Rahmen der Weiterbildung in die Regelung aufgenommen werden würde.

§ 4 - Weiterbildung

Absatz 1 - Wiederholung von Kenntnisbereichen

Ein Kenntnisbereich darf nur einmal wiederholt werden. Häufig werden Kenntnisbereiche nicht separat an einem Schultag unterrichtet, sondern mit anderen Kenntnisbereichen kombiniert, so dass diese Kenntnisbereiche auch mehrfach dokumentiert werden.

Beispiel: 1. Schultag: KB 2.1 | 2. Schultag: KB 1.1+1.2+1.3+2.1 | 3. Schultag: 3.1+3.3+3.4 | 4. Schultag: 1.4+3.1 | 5. Schultag: 3.5+2.1

Wären diese Kombinationen nicht mehr zulässig?

Absatz 4 - ADR Bescheinigung aus Drittstaaten

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 2 Absatz 5 Nummer 1.

§ 8 - Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises

Absatz 3 Nummer 3 - Nachweis eines Führerscheins

Die Nummer 3 ist aus unserer Sicht zu streichen.

Begründung:

Der Absolvent der beschleunigten Grundqualifikation als auch der Grundqualifikation muss zum Zeitpunkt der Prüfung keinen Führerschein besitzen. Trotzdem möchte er den Fahrerqualifizierungsnachweis erhalten, da er die Prüfung erfolgreich absolviert hat. Es muss möglich sein, auch ohne Führerschein den Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten.

§ 9 - Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung

Absatz 2 - Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung die kompletten Antragsunterlagen dem Antrag beizufügen sind. Die Unterlagen müssten bei der zuständigen Behörde noch gespeichert sein.

Die Regelung sollte gestrichen werden, da diese nur unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten verursacht.

Anlage 2 Nr. 2 - Prüfung Grundqualifikation

Die Prüfungszeit für die praktische Prüfung beträgt momentan 120 Minuten. Laut der EU-Richtlinie 2003/59/EG ist eine Mindestprüfzeit von 90 Minuten ausreichend.

Wir würden eine Anpassung der Prüfungszeit auf 90 Minuten und damit eine Anpassung an die Regelung in anderen EU-Staaten begrüßen. Gleichzeitig würde dies auch zu einer Reduzierung von Kosten führen, die dem Teilnehmer entstehen. Die Verkehrssicherheit wird aus unserer Sicht dadurch nicht beeinträchtigt.

Aus den gleichen Gründen schlagen wir vor, die Grundqualifikationsprüfung dahingehend abzuändern, dass die kritischen Fahrsituationen entfallen. Die EU-Richtlinie 2003/59/EG fordert die kritischen Fahrsituationen nicht zwingend, sondern gibt diese als Option frei. Das Verhalten in kritischen Situationen kann der Prüfer auch während der Prüfungsfahrt erkennen und bewerten. Dies ist sogar besser, da hier keine konstruierten Situationen geschaffen werden, sondern das Verhalten anhand konkreter Situationen eingeschätzt und bewertet werden kann.

C. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und Industrie- und Handelskammern eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.